

Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz) vom 21. Dezember 1948 ¹⁾

Gestützt auf Art. 15 Abs. 3 KV ²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 18. November 1950 ³⁾

I. Zuständigkeitsordnung

Art. 1

Soweit kantonalen Organen oder Gemeindebehörden gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes Aufsichtsbefugnisse übertragen werden, bestimmt die Regierung deren Zuständigkeit. Aufsicht

Art. 2

Ortsbehörde im Sinne des Luftfahrtgesetzes und der eidgenössischen Vollziehungsverordnung dazu ⁴⁾ ist der Gemeindevorstand. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der zuständige Landjägerposten mit den Funktionen der Ortsbehörde betraut werden. Ortsbehörde

Art. 3

Die Regierung ist zuständig, wo das Gesetz oder die eidgenössische Vollziehungsverordnung die Stellungnahme der Kantonsregierung vorsieht oder wo der Kantonsregierung das Beschwerderecht zusteht. Sie kann diese Befugnis an ein Departement delegieren. ⁵⁾ Zuständigkeit der Regierung

Art. 4

Für die Mitwirkung bei der administrativen Untersuchung von Flugunfällen ist das Kreisamt zuständig. Administrative Untersuchung von Flugunfällen

¹⁾ SR 748.0

²⁾ Die neue Verfassung enthält keine entsprechende Delegationsnorm (vgl. Art. 103 Abs. 1 und 2 KV); BR 110.100

³⁾ B vom 13. Oktober 1950, 250; GRP 1950, 224: vom Bundesrat genehmigt am 19. Februar 1951

⁴⁾ Aufgehoben und ersetzt durch BrV über die Luftfahrt, SR 748.01

⁵⁾ Für Geschäfte des Luftverkehrs ist das BVFD zuständig.

Art. 5

Zuständigkeit des
Justiz- und
Polizei-
departementes

¹ Zur Abgabe von Erklärungen im Sinne der Artikel 87 und 115 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zum Luftfahrtgesetz ¹⁾ ist das Justiz- und Polizeidepartement ²⁾ zuständig. Dieses ist auch zur Einsprache gemäss Artikel 103 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung ³⁾ kompetent.

² Die Texte bei Propaganda- und Reklameveranstaltungen sind vorher dem Justiz- und Polizeidepartement ⁴⁾ zur Einsicht vorzulegen.

II. Verfahrensbestimmungen**Art. 6⁵⁾**

Aufhebung der
Sicherungsbe-
schlagnahme

Für die Aufhebung der Sicherungsbeschlagnahme ist der Bezirksgerichtspräsident zuständig. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die freiwillige Gerichtsbarkeit (Art. 10 und 12 EGZGB ⁶⁾.

III. Verschiedene Bestimmungen**Art. 7**

Eidg. Unter-
suchungs-
kommission,
Rekurskom-
mission

Die Regierung bezeichnet den Vertreter und den Ersatzmann des Kantons in der eidgenössischen Untersuchungskommission (Art. 25 des Luftfahrtgesetzes). Ebenso bezeichnet sie von Fall zu Fall den Vertreter des Kantons für die gemäss Artikel 82 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung ⁷⁾ für den Einzelfall zu bildende Rekurskommission. ⁸⁾

Art. 8

Flughindernisse

Die Baubehörden der Gemeinden haben Bauvorhaben, deren Verwirklichung ein Flughindernis im Sinne von Artikel 67 der eidgenössischen

¹⁾ Vgl. FN zu Art. 2; nunmehr nur noch Erklärung gemäss Art. 87 (Bewilligungsgesuch für Flugveranstaltungen) BrV über die Luftfahrt, SR 748.01, vorgeschrieben

²⁾ Nunmehr BVFD

³⁾ Siehe nunmehr Art. 79 BrV über die Luftfahrt; SR 748.01

⁴⁾ Nunmehr BVFD

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; B vom 23. Februar 1999, 57; GRP 1999/2000, 179 (1. Lesung), 417 (2. Lesung)

⁶⁾ BR 210.100

⁷⁾ Ersetzt durch BrV über die Luftfahrt, SR 748.01

⁸⁾ Betrifft das Enteignungsrecht nach der Bundesgesetzgebung; siehe Art. 50 Luftfahrtgesetz, SR 748.0

Vollziehungsverordnung zum Luftfahrtgesetz¹⁾ darstellen würde, dem Eidgenössischen Luftamt zu melden²⁾. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn der Entscheid des Eidgenössischen Luftamtes gemäss Artikel 68 Absatz 4 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vorliegt. Diese Bestimmungen gelten auch für Bauvorhaben, die eine Verlegung oder Veränderung von Flughindernissen bezwecken (Art. 69 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung).

Art. 9

Soweit kantonale Strafgerichtsbarkeit in Betracht kommt, richten sich Zuständigkeit und Verfahren nach den Vorschriften des EG zum StGB.³⁾

Kantonale
Strafgerichts-
barkeit

Art. 10

Diese Ausführungsverordnung tritt am 1. Januar 1951 (nach Genehmigung von Art. 6 durch den Bundesrat⁴⁾) in Kraft.

Inkrafttreten

¹⁾ Ersetzt durch BrV über die Infrastruktur der Luftfahrt, SR 748.131.1

²⁾ Die Meldung ist gemäss Art. 63 BrV über die Infrastruktur der Luftfahrt, SR 748.131.1, der zuständigen kantonalen Behörde zu erstatten; als solche hat die Regierung am 7. Januar 1955 das kantonale Meliorations- und Vermessungsamt – neu: Amt für Landwirtschaft und Geoinformation – bezeichnet

³⁾ Nunmehr StPO, BR 350.000

⁴⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 19. Februar 1958